

ILM-KREIS

Die Landrätin



Landratsamt des ILM-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt

An alle Geflügelhalter der Ortsteile

Bechstedt-Wagd
Eischleben
Icktershausen
Kirchheim
Rehestädt
Rockhausen
Rudisleben
Sülzenbrücken
Thörey
Werningsleben
Rockhausen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 508.42/2021/027
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Dr. Gürtler

Telefon: 03628 738 101
Telefax: 03628 738 111
E-Mail: p.enders@ilm-kreis.de

Nur für den Empfang von Mitteilungen
ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
De-Mail Hinweis auf www.ilm-kreis.de be-
achten.

Datum: 03.05.2021

Bekämpfung der Geflügelpest **Aufhebung von Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet**

das Landratsamt des ILM-Kreises (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) erlässt im übertragenen Wirkungskreis auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thür. Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) i.d.g.Fg. folgenden

Allgemeinverfügung

1. Die Schutzmaßnahmen, Festlegung eines Beobachtungsgebietes, Allgemeinverfügung vom 29.03.2021, AZ: 508.42/2021/027, werden mit Bekanntgabe dieser Verfügung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt des ILM-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr. 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79840510101810000153

Begründung

Zu 1.

Vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ilm-Kreises wurde mit Verfügung vom 29.03.2021 angeordnet, dass die im Adressaten genannten Ortsteile zum Beobachtungsgebiet für die Geflügelpest festgelegt werden.

Nachdem keine weiteren Fälle von Geflügelpest aufgetreten sind und alle Maßnahmen gemäß des § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung durchgeführt wurden, gilt die Geflügelpest mit Ablauf des 2.05.2021 als erloschen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hebt die Behörde die angeordneten Maßnahmen auf, soweit die Pest erloschen ist.

Zu 2.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung i.S. des Tierschutzes keinen Aufschub duldet.

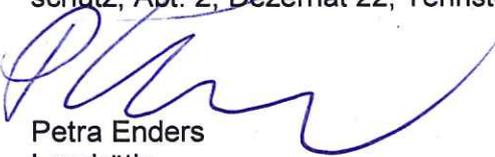
Zu 3

Die Kostenentscheidung ergeht nach §§ 1 Abs. 1, 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen, oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de oder vluea@ilm-kreis.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. 2, Dezernat 22, Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza, eingelegt wird.


Petra Enders
Landrätin

